

Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz über die Familienzulagen: Synopse

<i>Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 632/2016)</i>	<i>Anträge der Kommission vom 5. September 2016</i>	<i>Stellungnahme und Antrag des Regierungsrates</i>
<p>Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz über die Familienzulagen ¹</p> <p>(Vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>gestützt auf § 7 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 des Einführungsgesetzes über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008 ², nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
<p>§ 1 Höhe der Familienzulagen</p> <p>¹ Die Kinderzulage beträgt Fr. 220.-- pro Monat. ² Die Ausbildungszulage beträgt Fr. 270.-- pro Monat.</p>	<p>Minderheitsantrag:</p> <p>¹ Die Kinderzulage beträgt Fr. 225.-- pro Monat. ² Die Ausbildungszulage beträgt Fr. 275.-- pro Monat.</p>	<i>Ablehnung</i>
<p>§ 2 Beitragssatz</p> <p>Der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Schwyz beträgt 1.4% der beitragspflichtigen Einkommen.</p>	<p>Minderheitsantrag:</p> <p>Der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Schwyz beträgt 1.45% der beitragspflichtigen Einkommen.</p>	<i>Ablehnung</i>
<p>§ 3 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen. ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz über die Familienzulagen vom 22. Oktober 2014 ³ aufgehoben.</p>		

¹² SRSZ 370.100.³ GS 24-20.